



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

28.07.2011

Nr. 15 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Airporthotel" in Büren-Ahden

Hinweis: *Die Veröffentlichung Nr. 2 im Amtsblatt für die Stadt Büren Nr. 14/2011 ist als gegenstandslos zu betrachten.*

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über den Flurbereinigungsplan Brenken

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 28. Juli 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Airporthotel" in Büren-Ahden, - Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Büren am 21.07.2011 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Airporthotel" in Büren-Ahden wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), i. V. m. den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023), jeweils in gültiger Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Büren, Königstraße 16 - 18, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 22.07.2011



Der Bürgermeister
Burkhard Schwuchow

Bezirksregierung Detmold

**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Brenken
(Auslegung)**Aktenzeichen
33 – 29043 H. O. 25
bei Antwort bitte angebenAuskunft erteilt:
Herr Schubert
gerhard.schubert@brdt.nrw.de
Zimmer: D 226
Telefon 05231- 713345
oder Herr Runte
rainer.runte@brdt.nrw.de
Zimmer: D 224
Telefon 05231- 713309**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brenken**
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der
Wertermittlungsergebnisse (§ 59 Abs. 1 FlurbG)

Durch Beschluss vom 12.11.2004 wurde das o. g. Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden gem. § 58 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.

Im Flurbereinigungsverfahren wurde der Flurbereinigungsplan aufgestellt. Er gilt mit dem letzten Tag der unten angeführten Auslegung als bekanntgegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben und liegen diesem zugrunde.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen und die Ergebnisse der Wertermittlung liegen für alle Beteiligten für die Dauer von zwei Wochen bei nachfolgender Auslegungsstelle zur Einsichtnahme aus:

**auslegenden Stelle: Bezirksregierung Detmold
– Flurbereinigungsbehörde –
Zimmer-Nr. D 230
Leopoldstraße 15,
32756 Detmold,**

Auslegungsfrist: von 16.08.2011 bis 30.08.2011 (zwei Wochen)

Geschäftszeiten: Mo – Do: 08:30 – 12:00; 13:30 – 15:30

Fr: 08:30 – 12:00; 13:30 – 15:00

Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend. Die neuen Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Sie werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes des Flurbereinigungsplanes rechtsverbindlich.

Auf Wunsch können die neuen Grenzen in der Örtlichkeit angezeigt werden, **soweit nicht bereits erfolgt**. Sollten die Grenzen noch nicht angezeigt worden sein und das Interesse hieran bestehen, ist dies bis zum 22.08.2011 mitzuteilen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist teilweise auch im Wege der Fortführung vermessen worden. Die dabei entstandenen Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben und anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen,
9. Senat - Flurbereinigungsgericht -,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bei dem Gericht eingegangen sein.

Im Auftrag

gez. Runte

(Planungsdezernent)